



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und  
Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



30. September 2016

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

IA 2

101\_13\_30

Telefon 0211 61772-218

**Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Tariftreue- und  
Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (RVO TVgG – NRW)**  
Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

gemäß Abschnitt I. Ziffer 4. der „Vereinbarung zwischen Landtag und  
Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Lan-  
desregierung“ teile ich Ihnen die Absicht der Landesregierung zum Er-  
lass einer Verordnung zur Durchführung des Tariftreue- und Vergabe-  
gesetzes Nordrhein-Westfalen (RVO TVgG – NRW) mit.

Die Ermächtigungsgrundlage ergibt sich aus dem derzeit im Gesetzge-  
bungsverfahren befindlichen Gesetzentwurf der Landesregierung zur  
Novellierung des TVgG – NRW (LT-Drs. 16/12265). Es besteht die Ab-  
sicht, ein möglichst zeitnahes oder gar zeitgleiches Inkrafttreten von  
Verordnung und Gesetz zu erreichen.

Mit dem Verordnungsentwurf werden die ökologischen und sozialen Zie-  
le der bisherigen RVO TVgG – NRW – wie sie sich auch weiterhin aus  
dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Novellierung des TVgG –  
NRW ergeben – beibehalten. Gleichzeitig werden verschlankende An-  
passungen und Änderungen vorgenommen, welche die Verordnung  
ebenso wie das TVgG – NRW entbürokratisieren und insgesamt an-  
wenderfreundlicher gestalten.

Entsprechend der bestehenden Absprachen sind **60 Kopien** des Ver-  
ordnungsentwurfs beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Garrelt Duin



Dienstsitz:  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772 0  
Telefax 0211 61772 777  
poststelle@mweimh.nrw.de  
www.mweimh.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 706, 708,  
709 bis Haltestelle  
Poststraße



**Verordnung  
zur Durchführung des  
Tariftreue- und Vergabegesetzes  
Nordrhein-Westfalen  
(Verordnung  
Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen  
– RVO TVgG - NRW)**

Vom XX. XXXX 2016

Auf Grund des § 16 Absatz 4 Nummern 1 bis 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] verordnet die Landesregierung:

**§ 1**

**Zweck der Verordnung**

Zweck dieser Verordnung ist die Konkretisierung und Umsetzung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle]. Sie ergänzt dabei neben den Vorschriften für die einzelnen Regelungsbereiche die Grundsätze der Vergabe gemäß § 3 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen.

**§ 2**

**Verpflichtungserklärungen Tariftreuepflicht und Mindestlohn**

Die Verpflichtungserklärungen zu § 4 Absatz 1 bis 4 und § 5 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen müssen inhaltlich mindestens dem in dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Formularvordruck entsprechen.

**§ 3**

**Berücksichtigung abfallrechtlicher Vorgaben,  
Holz- und Papierprodukte**

(1) Bei der Konzeption der Beschaffung nach § 6 Absatz 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sind die abfallrechtlichen Vorgaben, insbesondere im Hinblick auf Abfallvermeidung und Wiederverwendung, Recycling sowie sonstige Verwertung, und die Grundsätze der Autarkie und Nähe zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der unionsrechtlichen Grundsätze der Autarkie und Nähe gilt insbesondere bei der Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen. Die Anforderungen, die bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien, Ge- und Verbrauchsgütern, bei Bau-

vorhaben und sonstigen Aufträgen zu berücksichtigen sind, ergeben sich insbesondere aus § 2 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) geändert worden ist.

(2) Entsprechend der Vorgaben des Landesabfallgesetzes ist grundsätzlich nur Papier und Karton mit einem Altpapieranteil von 100 Prozent zu beschaffen. Ausnahmen im Sinne von § 2 des Landesabfallgesetzes, zum Beispiel für Papier, welches einen repräsentativen Charakter hat, sind entsprechend zu begründen. Das in Holzprodukten (einschließlich Papier und Karton) verarbeitete Rohholz muss nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen. Der Nachweis ist vom Bieter durch Vorlage eines Zertifikates des PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes), des FSC (Forest Stewardship Council) oder durch gleichwertige Siegel, Zertifikate oder Nachweise, wie technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen, zu erbringen.

#### **§ 4**

#### **Umweltverträgliches und nachhaltiges Bauen**

(1) Bei Bauvergaben kann der öffentliche Auftraggeber im Rahmen der Konzeption der Beschaffung in Erfüllung der sich aus § 6 Absatz 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen ergebenden Verpflichtungen Aspekte des Umweltschutzes und der Energieeffizienz hinsichtlich ökologischer und gesundheitsrelevanter Anforderungen an Bauwerk und Materialien berücksichtigen.

(2) Bei der Konzeption der Beschaffung können sich Aspekte des Umweltschutzes und der Energieeffizienz bei Dienstleistungen insbesondere auf die Art der Durchführung und auf die zu verwendenden Stoffe beziehen. Bei Bauaufträgen kann der öffentliche Auftraggeber Aspekte des nachhaltigen Bauens in die Bauplanungsphase einbeziehen. Hierbei sind insbesondere die Vorgaben des § 2 des Landesabfallgesetzes zu beachten. Bei Bauvorhaben soll demnach Erzeugnissen der Vorzug gegeben werden, die mit rohstoffschonenden und abfallarmen Produktionsverfahren oder aus Abfällen hergestellt sind, sofern diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen. Ersatzbaustoffe wie zum Beispiel Recyclingbaustoffe und der Baustoff Holz sind, ihren jeweiligen technischen und ökologischen Eigenschaften entsprechend, gleichberechtigt in die Planungsüberlegungen einzubeziehen.

(3) Die Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz bei der Konzeption der Beschaffung kann die ökologische, gesundheitsrelevante, funktionale und technische Bauwerksqualität erhöhen. Die Umweltverträglichkeit der Baustoffe soll dabei ein wesentlicher Bestandteil der Konzeption sein. So können gewerkespezifische Vorgaben hinsichtlich der Dauerhaftigkeit, Instandhaltungsfreundlichkeit, Rückbaufähigkeit, Reinigungsfreundlichkeit, Gesundheits- und Um-

weltverträglichkeit von Bauprodukten unter Berücksichtigung der Bau-, Nutzungs- und Rückbauphase einbezogen werden.

(4) Die öffentlichen Auftraggeber können das Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) für den Neubau von Büro- und Verwaltungsgebäuden sowie Außenanlagen oder ein gleichwertiges System zur Bewertung der Umsetzung der Aspekte des Umweltschutzes und der Energieeffizienz bei Bauvergaben vorgeben.

## **§ 5**

### **Besondere Regelungen für die Vergaben unterhalb der Schwellenwerte im Rahmen der Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz**

(1) Bei der Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Liefer- oder Dienstleistungen ist § 67 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch, wenn die Lieferung von energieverbrauchsrelevanten Waren, technischen Geräten oder Ausrüstungen wesentlicher Bestandteil einer Bauleistung ist.

(2) Von einem „energieverbrauchsrelevanten Produkt“ gemäß § 67 Absatz 1 der Vergabeverordnung ist auszugehen, wenn ein Gegenstand, dessen Nutzung den Verbrauch an Energie beeinflusst und der in der Europäischen Union in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen wird, einschließlich Teilen, die zum Einbau in ein „energieverbrauchsrelevantes Produkt“ bestimmt sind, als Einzelteil für Endverbraucher in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden und getrennt auf seine Umweltverträglichkeit geprüft werden kann.

(3) Die Vorgabe des „höchsten Leistungsniveaus an Energieeffizienz“ bedeutet, dass bei der Auswahl des Leistungsgegenstandes die „höchste auf dem Markt verfügbare Energieeffizienz“ anzusetzen ist, das heißt die mit dem niedrigsten auf dem Markt verfügbaren Energieverbrauch im Verhältnis zur Leistung. Führt die Vorgabe des „höchsten Leistungsniveaus an Energieeffizienz“ und der höchsten Energieeffizienzklasse im Sinne der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2616), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1622) geändert worden ist, zu unangemessenen Leistungseinschränkungen oder Mehrkosten, kann ausnahmsweise hiervon abgewichen werden. In diesem Fall ist der öffentliche Auftraggeber verpflichtet, die höchstmöglichen Anforderungen zu stellen. Die Ermessensentscheidung ist zu dokumentieren.

(4) Bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen ist § 68 der Vergabeverordnung entsprechend anzuwenden.

(5) Verweist der Auftraggeber hinsichtlich bestimmter Leistungs- und Funktionsanforderungen beziehungsweise hinsichtlich ihres Nachweises gemäß § 6 Absatz 2 Buch-

stabe b des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen auf Umweltzeichen, gilt § 34 Absatz 5 der Vergabeverordnung entsprechend.

## **§ 6**

### **Sensible Produkte im Rahmen der Beachtung von Mindestanforderungen der Internationalen Arbeitsorganisation an die Arbeitsbedingungen**

(1) Bieter und Bewerber haben zur Erfüllung der Vorgaben der vertraglichen Ausführungsbedingungen des § 7 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen die in § 7 dieser Verordnung aufgeführten Nachweise zu erbringen, sofern sensible Produkte aus bestimmten Herkunftsländern oder -gebieten beschafft werden.

(2) Als sensible Produkte gelten:

1. Bekleidung, insbesondere Arbeitsbekleidung und Uniformen sowie Stoffe und Textilwaren,
2. Naturkautschuk-Produkte (zum Beispiel Einmal- oder Arbeitshandschuhe, Reifen, Gummibänder),
3. Landwirtschaftliche Produkte (zum Beispiel Kaffee, Kakao, Orangensaft, Pflanzen, Tropenfrüchte wie Bananen und Ananas),
4. Büromaterialien, die die Rohstoffe Holz, Gesteinsmehl und Kautschuk enthalten,
5. Holz,
6. Lederwaren, Gerbprodukte,
7. Natursteine,
8. Spielwaren,
9. Sportartikel (Bekleidung, Geräte),
10. Teppiche und
11. Informations- oder Kommunikationstechnik (Hardware).

(3) Die bestimmten Herkunftsländer oder -gebiete ergeben sich aus der für den Zeitpunkt der Angebotsabgabe maßgeblichen DAC-Liste der Entwicklungsländer und -gebiete. Die Liste wird von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) als Liste des Ausschusses für Entwicklungshilfe (DAC) im Internet unter [www.oecd.org](http://www.oecd.org) bereitgestellt. Als Herkunftsland oder -gebiet gilt der Staat oder das Gebiet, in dem eine Ware im Sinne von Artikel 60 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nummer 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, L 287 vom 29.10.2013, S. 90) vollständig gewonnen oder hergestellt worden ist oder im Sinne von Artikel 60 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden ist.

## § 7

### Nachweiserbringung im Rahmen der Beachtung von Mindestanforderungen der Internationalen Arbeitsorganisation an die Arbeitsbedingungen

(1) Der Nachweis, dass die Bieter beziehungsweise Bewerber dafür Sorge tragen, dass die im konkreten Auftrag beschafften Waren unter Beachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Kernarbeitsnormen) festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind, kann wahlweise erbracht werden durch

1. Zertifikate gemäß Absatz 2,
2. Mitgliedschaften in einer Initiative, die sich für die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen einsetzt, gemäß Absatz 3 oder
3. gleichwertige Erklärungen Dritter gemäß Absatz 4.

(2) Zertifikate nach Absatz 1 Nummer 1 sind Gütezeichen nach § 34 der Vergabeverordnung, die geeignet sind, die in § 7 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen geforderten Merkmale für Liefer- und Dienstleistungen nachzuweisen.

(3) Initiativen nach Absatz 1 Nummer 2 müssen folgenden Bedingungen genügen:

1. Sie müssen von ihren Mitgliedern die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen verlangen und ein effektives System zur Prüfung von deren Einhaltung aufgebaut haben,
2. ihre Anforderungen müssen sich auf objektiv nachprüfbare und nichtdiskriminierende Kriterien beziehen,
3. sie müssen offen und transparent arbeiten,
4. sie müssen vollständige und prüffähige Unterlagen zur Einhaltung dieser Bedingungen bereithalten und
5. sie müssen sich verpflichten, Mitglieder auszuschließen, die ihrer Verpflichtung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen nicht nachkommen.

(4) Eine Erklärung Dritter nach Absatz 1 Nummer 3 ist gleichwertig, wenn daraus deutlich wird,

1. dass und wie der Bieter beziehungsweise Bewerber dafür Sorge trägt, dass die im konkreten Auftrag beschafften Waren unter Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind und
2. dass die oder der Erklärende von dem Unternehmen, dessen Zulieferern und dem Hersteller der Waren unabhängig sowie fachlich geeignet ist, die in § 7 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen geforderten Merkmale für Liefer- und Dienstleistungen zu bestätigen.

Sofern die Einordnung von eingereichten Unterlagen als Nachweis nach Absatz 2 oder nach Absatz 3 nicht abschließend möglich ist, können diese Unterlagen als gleichwertige Erklärung Dritter angesehen werden, wenn die inhaltlichen Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

(5) Auf die Vorlage von Nachweisen nach Absatz 1 kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Bestbieterprinzip nach § 9 Absatz 6 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen, ein Marktversagen in der relevanten Produktgruppe oder andere vergleichbare Ausnahmegründe vorliegen, die es aus objektiv belegbaren Gründen unmöglich machen, ein geeignetes Produkt mit Nachweisen nach Absatz 1 zu beschaffen. Ein Marktversagen liegt dann vor, wenn nach einer Markterkundung kein Bieter erkundet werden kann, der die benötigten Produkte mit Nachweisen nach Absatz 1 anbietet, oder nur Anbieter erkundet werden können, deren Angebotspreise erheblich über dem Durchschnittspreis für Standardprodukte der jeweiligen Produktgruppe liegen. Der öffentliche Auftraggeber hat zu dokumentieren, dass nach seinen Markterkundungsmaßnahmen ein solches Marktversagen oder andere Ausnahmegründe vorliegen.

## **§ 8**

### **Vertragliche Ausgestaltung von Kontrollen und Sanktionen im Rahmen der Beachtung von Mindestanforderungen der Internationalen Arbeitsorganisation an die Arbeitsbedingungen**

(1) Es ist zu vereinbaren, dass der Auftragnehmer vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 7 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen bereitzuhalten und auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber binnen einer vertraglich zu vereinbarenden angemessenen Frist vorzulegen und zu erläutern hat. Darüber hinaus kann auch ein Kontrollverfahren zwecks Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 7 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen vertraglich vereinbart werden, sofern es sich aus der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ergibt. Auftragnehmer sind vertraglich zu verpflichten, die Einhaltung dieser Pflichten durch beauftragte Nachunternehmer oder Lieferanten vertraglich sicherzustellen.

(2) Zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen nach § 7 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen eine Vertragsstrafe zu vereinbaren, deren Höhe ein Prozent, bei mehreren Verstößen bis zu 5 Prozent des Auftragswertes (netto) betragen soll. Hauptauftragnehmer müssen sich bei Beauftragung von Nachunternehmern die Vorlage von Nachweisen nach § 7 Absatz 1 dieser Verordnung vertraglich zusichern lassen. Bei Verstößen von Nachunternehmern oder Lieferanten ist eine Vertragsstrafe nicht zu erheben, wenn der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmers oder bei Berufung auf Nachweise eines Lieferanten nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.



## § 9

### Maßnahmenkatalog im Rahmen der Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Als ergänzende vertragliche Ausführungsbedingungen sollen Maßnahmen zur Frauenförderung oder Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Sinne des § 8 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen verlangt werden. Dies sind folgende Maßnahmen:

1. Maßnahmen zur Gewinnung von Mädchen und Frauen für ein betriebliches Praktikum, insbesondere in den männerdominierten Berufen,
2. Untersagung und Unterbindung eines Verhaltens verbaler und nicht-verbaler Art, welches bezweckt oder bewirkt, dass weibliche Beschäftigte lächerlich gemacht, eingeschüchtert, angefeindet oder in ihrer Würde verletzt werden,
3. explizite Ermutigung von Frauen sich zu bewerben, wenn im Betrieb Ausbildungs- und Arbeitsplätze in männerdominierten Berufsbereichen zu besetzen sind,
4. Berücksichtigung von weiblichen Auszubildenden bei der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis zumindest entsprechend ihrem Anteil an den Auszubildenden,
5. Befragung von Beschäftigten zu ihren Arbeitszeitwünschen, Auswertung einschließlich Einleitung von Umsetzungsschritten,
6. Angebot von Teilzeitarbeit oder flexiblen Arbeitszeitmodellen als Maßnahme zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
7. Entwicklung und Umsetzung von Modellen vollzeitnaher Teilzeitarbeit für die Beschäftigten,
8. Einrichtung beziehungsweise Ausbau von Telearbeit für die Beschäftigten,
9. Einrichtung von Eltern-Kind-Zimmern für die Beschäftigten,
10. Unterstützung bei der Suche nach Kinderbetreuungs- und Pflegemöglichkeiten,
11. Angebot betrieblich organisierter Kinderbetreuung,
12. Angebot von Ferienprogrammen zur Überbrückung der Betreuungslücke für Kinder berufstätiger Eltern in Kindergarten- beziehungsweise Schulferien,
13. Unterstützung von Mitarbeitern mit pflegebedürftigen Angehörigen durch individuelle Betreuung und Hilfeleistung oder Abschluss einer Vereinbarung einer Familienpflegeteilzeit.
14. Kontakthalteangebote, Möglichkeit zur Teilnahme an betrieblicher Fortbildung, zu Vertretungseinsätzen und Rückkehrvereinbarungen für Beschäftigte in Elternzeit,
15. Bereitstellung von innerbetrieblichen Paten und Patinnen für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger,
16. Überprüfung der Entgeltgleichheit im Unternehmen mit Hilfe anerkannter und geeigneter Instrumente,
17. Analyse der Entwicklung der Leistungsvergütung in den letzten fünf Jahren nach Geschlecht oder

18. Angebot spezieller Bildungsmaßnahmen für Frauen, die diese auf die Übernahme von höherwertigen und leitenden Positionen vorbereiten.

## **§ 10**

### **Staffelung der Maßnahmen nach Unternehmensgröße im Rahmen der Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie**

(1) Unternehmen mit regelmäßig mehr als 500 Beschäftigten haben vier der in § 9 dieser Verordnung genannten Maßnahmen auszuwählen sowie durchzuführen oder einzuleiten.

(2) Unternehmen mit regelmäßig mehr als 250, aber nicht mehr als 500 Beschäftigten haben drei der in § 9 dieser Verordnung genannten Maßnahmen auszuwählen sowie durchzuführen oder einzuleiten.

(3) Alle übrigen Unternehmen, die aufgrund ihrer Beschäftigtenzahl (mehr als 20 Beschäftigte, ohne Auszubildende) die Anwendungsschwelle des § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen erreichen, haben zwei der in § 9 dieser Verordnung genannten Maßnahmen auszuwählen sowie durchzuführen oder einzuleiten.

(4) Die für die Staffelung der Maßnahmen nach Unternehmensgröße maßgebende Anzahl an Beschäftigten ist nach dem Arbeitnehmerbegriff des § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) geändert worden ist, zu bestimmen. Zur Festlegung der Unternehmensgröße ist die Definition der Betriebsstätte nach § 12 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, zugrunde zu legen.

## **§ 11**

### **Verpflichtungserklärung im Rahmen der Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie**

(1) Die Bieter sind verpflichtet, bei Angebotsabgabe in einer Verpflichtungserklärung entsprechend § 8 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen zu erklären, welche und wie viele Maßnahmen sie aus dem Maßnahmenkatalog nach § 9 dieser Verordnung für den Fall der Beauftragung während der Durchführung des öffentlichen Auftrages durchführen oder einleiten werden. Hierzu wird die Mustererklärung (Anlage 2) zu dieser Verordnung zur Verfügung gestellt.

(2) Sofern ein Bieter durch Zuschlag bereits zur Durchführung oder Einleitung von Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie gemäß § 9 verpflichtet wurde, kann er sich hierauf bei der Angebotsabgabe um weitere

öffentliche Aufträge zwölf Monate lang nach dem Tag des Zuschlags berufen. Die Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie nach § 9, zu deren Durchführung oder Einleitung sich das Unternehmen verpflichtet hat, müssen ordnungsgemäß umgesetzt worden sein. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers hat der Bieter die Durchführung oder Einleitung der umgesetzten Maßnahmen zu belegen.

## **§ 12**

### **Dokumentation im Rahmen der Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie**

(1) Die durchgeführten beziehungsweise eingeleiteten Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind zum Zwecke der Überprüfbarkeit vom Auftragnehmer zu dokumentieren.

(2) Diese Dokumentation muss mindestens enthalten:

1. die Bezeichnung der ausgewählten Maßnahmen,
2. Angaben zu Art und Umfang der geplanten Durchführung oder Einleitung der jeweiligen Maßnahmen,
3. Angabe des Zeitpunktes der Einleitung sowie des Zeitpunktes der voraussichtlichen oder tatsächlichen Durchführung der jeweiligen Maßnahmen,
4. Angaben zu den Auswirkungen und der Nachhaltigkeit der Wirkung der Maßnahmen, insbesondere
  - a) zur Anzahl der von der jeweiligen Maßnahme betroffenen Beschäftigten in Relation zur Gesamtanzahl der im Unternehmen Beschäftigten,
  - b) Dauer der Durchführung der Maßnahmen und,
  - c) ob die Maßnahme über die Dauer der Durchführung des öffentlichen Auftrags im Betrieb weiter angeboten beziehungsweise fortgeführt wird und
5. die Zuordnung der jeweiligen Maßnahme zu einem konkreten Auftrag sowie die Abgrenzung von anderen, im Rahmen öffentlicher Aufträge übernommenen und umgesetzten, Maßnahmen.

(3) Die Dokumentation der durchzuführenden beziehungsweise eingeleiteten Maßnahmen im Sinne des § 8 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen ist mindestens ein Jahr aufzubewahren und im Unternehmen zu veröffentlichen. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers ist diese in einem weiteren Vergabeverfahren vorzulegen.

## **§ 13**

### **Weitere vertragliche Verpflichtung im Rahmen der Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie**

Aufträge, die bezüglich Beschäftigtenzahl und Auftragswert dem § 8 Absatz 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen unterfallen, sind nur unter der weiteren Vertragsbedingung zu vergeben, dass der Auftragnehmer auf Verlangen der Vergabestelle, die Einhaltung der übernommenen vertraglichen Verpflichtung in geeigneter Form nachzuweisen und hierzu Informationen vorzulegen und Auskunft zu geben hat.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am XX. XXXX 2016 in Kraft.
- (2) ... (Gleichlauf des Außerkrafttretens mit dem Außerkrafttreten des Gesetzes)

Düsseldorf, den XX. XXXX 2016

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore Kraft

Die Ministerin  
für Schule und Weiterbildung

Sylvia Löhrmann

Der Finanzminister

Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister  
für Wirtschaft, Energie, Industrie,  
Mittelstand und Handwerk

Garrelt D u i n

Der Justizminister

Thomas K u t s c h a t y

Der Minister  
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz

Johannes R e m m e l

Der Minister  
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien  
und Chef der Staatskanzlei  
Franz-Josef L e r s c h – M e n s e

## Anlagen

### Anlage 1

**Verpflichtungserklärung  
zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen  
unter Berücksichtigung der Vorgaben  
des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (Tariftreue- und  
Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG-NRW)<sup>1</sup>**

#### 1. Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns,

*(Eine der nachfolgenden Auswahlmöglichkeiten 1.1. bis 1.3. ist zwingend anzukreuzen; zu Ausnahmen von 1.3. siehe dort. Danach weiter mit 2.)*

- € **1.1.** meinen / unseren Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung einer Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird und die dem Geltungsbereich
- a) eines nach Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages,
  - b) eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes in der Fassung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages oder
  - c) einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung

unterfällt, wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

Für den Fall, dass das meinen / unseren Beschäftigten (ohne Auszubildenden) auf Grund dieses Tarifvertrages oder dieser Rechtsverordnung zu zahlende Mindeststundenentgelt geringer ist als 8,85 Euro, zahle ich / zahlen wir ihnen

<sup>1</sup>

Stand: 23.09.2016.

bei der Ausführung einer Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 8,85 Euro.

- € 1.2. meinen / unseren Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung einer Leistung im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und Änderungen während der Ausführungszeit nachzuvollziehen.

**Ich erkläre / Wir erklären,**

- € bevorzugter / bevorzugte Bieter gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – zu sein.
- € dass die Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird.  
*(Liegt eine der oben stehenden Erklärungen vor, ist keine weitere Angabe unter 1.3 erforderlich.)*

**Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns,**

- € 1.3. meinen / unseren Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung einer Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, ein Entgelt zu zahlen, das den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung entspricht, mindestens aber ein Mindeststundenentgelt von 8,85 Euro.

**Ich erkläre / Wir erklären,**

- € 1.3.1. dass keine tarifliche Bindung vorliegt und dass dabei folgende Mindeststundenentgelte für die bei der Ausführung der Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, eingesetzten Beschäftigten (ohne Auszubildende) gezahlt werden:

.....  
.....

€ **1.3.2.** dass eine tarifliche Bindung vorliegt wie folgt:

.....  
.....  
*(Die Art der tariflichen Bindung ist anzugeben.)*

und dass dabei folgende Mindeststundenentgelte für die bei der Ausführung der Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, eingesetzten Beschäftigten (ohne Auszubildende) gezahlt werden.

.....  
.....

**2. Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns,**

dass Leiharbeitnehmer im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes bei der Ausführung der Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie meine / unsere regulär Beschäftigten.

**Ich erkläre / Wir erklären,**

€ **2.1.** bevorzugter / bevorzugte Bieter gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – zu sein.

*(Liegt eine Erklärung nach 2.1 vor, entfällt die Verpflichtung unter 2.)*

**3. Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns,**

auch von meinen / unseren Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften eine gleichlautende Verpflichtungserklärung mir / uns gegenüber abgeben zu lassen, die Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften sorgfältig auszuwählen und ihre Angebote daraufhin zu überprüfen, ob die Kalkulation unter Beachtung der Vorgaben des § 4 TVgG-NRW zustande gekommen sein kann. Diese Verpflichtung besteht nicht, sofern die von dem Nachunternehmer oder entliehenen Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmern zu erbringende Leistung nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift/en, Firmenstempel)



## Anlage 2

### Verpflichtungserklärung nach § 8 TVgG – NRW zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie<sup>2</sup>

Ich erkläre / Wir erklären<sup>3</sup>:

- Zutreffendes bitte ankreuzen –

#### 1. Anwendbarkeit von § 8 TVgG – NRW

Im Unternehmen sind in der Regel mehr als 20 Arbeitnehmer / -innen beschäftigt (ohne Auszubildende)

Ja, weiter mit 2.

Nein (es sind keine weiteren Angaben erforderlich).

#### 2.

##### 2.1 Unternehmensgröße

Im Unternehmen sind in der Regel beschäftigt:

über 500 Beschäftigte

(Es sind mindestens vier der im Katalog unter 2.2 aufgeführten Maßnahmen auszuwählen und im Rahmen dieses öffentlichen Auftrages durchzuführen oder einzuleiten, sofern nicht die unter 2.3 genannten Ausnahmen zutreffen).

über 250 bis 500 Beschäftigte

(Es sind mindestens drei der im Katalog unter 2.2 aufgeführten Maßnahmen auszuwählen und im Rahmen dieses öffentlichen Auftrages durchzuführen oder einzuleiten, sofern nicht die unter 2.3 genannten Ausnahmen zutreffen).

über 20<sup>4</sup> bis 250 Beschäftigte

(Es sind mindestens zwei der im Katalog unter 2.2 aufgeführten Maßnahmen auszuwählen und im Rahmen dieses öffentlichen Auftrages durchzuführen oder einzuleiten, sofern nicht die unter 2.3 genannten Ausnahmen zutreffen).

---

<sup>2</sup> Stand: 23.09.2016.

<sup>3</sup> Die bei der Durchführung diesen Auftrages eingesetzten Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften sind nicht verpflichtet, Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie nach § 8 TVgG – NRW umzusetzen.

<sup>4</sup> Ohne Auszubildende.

## 2.2 Maßnahmenkatalog zur Frauenförderung oder Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

In meinem/unserem Unternehmen wird/werden für die bei der Abwicklung diesen öffentlichen Auftrages eingesetzten Mitarbeiter/-innen folgende Maßnahme/-n umgesetzt:

- € Maßnahmen zur Gewinnung von Mädchen und Frauen für ein betriebliches Praktikum, insbesondere in den männerdominierten Berufen,
- € Untersagung und Unterbindung eines Verhaltens verbaler und nicht-verbaler oder physischer Art, welches bezweckt oder bewirkt, dass weibliche Beschäftigte lächerlich gemacht, eingeschüchtert, angefeindet oder in ihrer Würde verletzt werden,<sup>5</sup>
- € explizite Ermutigung von Frauen sich zu bewerben, wenn im Betrieb Ausbildungs- und Arbeitsplätze in männerdominierten Berufsbereichen zu besetzen sind,
- € Berücksichtigung von weiblichen Auszubildenden bei der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis zumindest entsprechend ihrem Ausbildungsanteil,
- € Befragung von Beschäftigten zu ihren Arbeitszeitwünschen, Auswertung einschließlich Einleitung von Umsetzungsschritten betreffend ihrer Tätigkeit,
- € Angebot von Teilzeitarbeit oder flexiblen Arbeitszeitmodellen als Maßnahme zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
- € Entwicklung und Umsetzung von Modellen vollzeitnaher Teilzeitarbeit für die Beschäftigten,
- € Einrichtung bzw. Ausbau von Telearbeit für die Beschäftigten,
- € Einrichtung von Eltern-Kind-Zimmern für die Beschäftigten,
- € Unterstützung bei der Suche nach Kinderbetreuungs- und Pflegemöglichkeiten,
- € Angebot betrieblich organisierter Kinderbetreuung,
- € Angebot von Ferienprogrammen zur Überbrückung der Betreuungslücke für Kinder berufstätiger Eltern in Kindergarten- bzw. Schulferien,
- € Unterstützung von Mitarbeitern mit pflegebedürftigen Angehörigen durch individuelle Betreuung und Hilfeleistung oder Abschluss einer Vereinbarung einer Familienpflegezeit,
- € Kontakthalteangebote, Möglichkeit zur Teilnahme an betrieblicher Fortbildung, zu Vertretungseinsätzen und Rückkehrvereinbarungen für Beschäftigte in Elternzeit,
- € Bereitstellung von innerbetrieblichen Paten und Patinnen für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger,
- € Überprüfung der Entgeltgleichheit im Unternehmen mit Hilfe anerkannter und geeigneter Instrumente,

<sup>5</sup> Diese Verpflichtung wird auch dann erfüllt, wenn das Unternehmen Regelungen trifft, die ein Verhalten nach § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 RVO TVgG – NRW (hier. Spiegelstrich Nummer 2) für sämtliche Beschäftigte untersagen und unterbinden.

- € Analyse der Entwicklung der Leistungsvergütung in den letzten 5 Jahren nach Geschlecht sowie
- € Angebot spezieller Bildungsmaßnahmen für Frauen, die diese auf die Übernahme von höherwertigen und leitenden Positionen vorbereiten.

### **2.3 Ausnahmen (ggf. anzugeben)**

Ich/wir werden keine weiteren der im Maßnahmenkatalog zu 2.2 genannten Maßnahmen anbieten, da mein/unser Unternehmen in den letzten 12 Monaten bereits durch Zuschlag zur Umsetzung von Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familien im Rahmen des TVgG - NRW verpflichtet worden ist. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers werde/-n ich/wir die Durchführung oder Einleitung der Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie vor Zuschlagserteilung nachweisen.

Ich/wir haben bereits alle der im Maßnahmenkatalog zu 2.2 genannten Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familien durchgeführt oder eingeleitet. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers werde/-n ich/wir die Durchführung der umgesetzten Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie nachweisen.

Ich/wir sind aus nachfolgend aufgeführten objektiv belegbaren Gründen nicht in der Lage, bei den im Rahmen der Durchführung dieses öffentlichen Auftrags eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Maßnahmen der Frauen- und Familienförderung durchzuführen.

Angabe der Gründe (ggf. gesonderte Anlage verwenden):

Für mich/uns ist die Durchführung oder Einleitung von Maßnahmen der Frauen- oder Familienförderung im Hinblick auf das Volumen des öffentlichen Auftrags und/oder der Anzahl der konkret mit dem öffentlichen Auftrag eingesetzten Mitarbeiter im Verhältnis zum Gesamtumsatz des Betriebes und/oder der gesamten Belegschaft des Betriebes unverhältnismäßig und unzumutbar.

Erläuterungen (ggf. gesonderte Anlage verwenden)

### **3. Weitere vertragliche Verpflichtungen**

Ich/Wir erkläre/-n mich/uns darüber hinaus im Fall der konkreten Auftragsdurchführung mit folgenden Verpflichtungen einverstanden:

- Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers weise/-n ich/wir die Einhaltung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen in geeigneter Form nach und erteilen schriftlich und mündlich Auskunft und Informationen.
- Ich/Wir werde/-n die durchgeführten bzw. eingeleiteten Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zum Zwecke der Überprüfbarkeit<sup>6</sup> dokumentieren und im Betrieb bekanntgeben.
- Für jeden schuldhaften Verstoß der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen aus dieser Verpflichtungserklärung gilt eine Vertragsstrafe als vereinbart, deren Höhe ein Prozent, bei mehreren Verstößen bis zu fünf Prozent des Auftragswertes beträgt.

**Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,**

dass Falschangaben im Rahmen dieser Erklärung oder Verstöße gegen darin übernommene Verpflichtungen den Auftraggeber zu einer außerordentlichen Kündigung oder zur Auflösung des Dienstleistungsverhältnisses berechtigen.

---

(Datum, Unterschrift, Firmenstempel)

---

<sup>6</sup> Der Inhalt der Dokumentation sowie die Aufbewahrungsfrist ergeben sich aus § 12 der RVO TVgG – NRW.

## Begründung

Ziel der Verordnung zur Umsetzung des Tariftreue- und Vergabegesetzes (Verordnung Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – RVO TVgG – NRW) ist die Konkretisierung der Vorgaben des Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW), i.d.F. [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle]. Sie ergänzt die grundsätzlichen Regelungen des TVgG – NRW und ermöglicht deren praktische Umsetzung durch Mustervordrucke und weitere Handreichungen für die Vergabeverfahren nordrhein-westfälischer öffentlicher Auftraggeber.

Den Rahmen für die Regelungen dieser Verordnung gibt das TVgG – NRW und dabei insbesondere die Ermächtigungsgrundlage gemäß § 16 Absatz 4 TVgG – NRW vor. Neben dem TVgG – NRW stellen insbesondere die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) die wesentlichen Vorgaben für die Vergabeverfahren dar. Daneben sind das europäische Primär- und Sekundärrecht (insb. Vergaberichtlinien) sowie die haushaltsrechtlichen Grundsätze, welche sich auch im entsprechenden Unterschwellenvergaberecht ausdrücken, zu beachten.

Gegenüber der Rechtsgrundlage für die bisherige *Verordnung zur Regelung von Verfahrensanforderungen in den Bereichen umweltfreundliche und energieeffiziente Beschaffung, Berücksichtigung sozialer Kriterien und Frauenförderung sowie Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (Verordnung Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – RVO TVgG – NRW a.F.) vom 14. Mai 2013 (GV. NRW. S. 253)* besteht eine eingeschränkte Ermächtigung durch das GWB. Die Ermächtigung in § 129 GWB ermöglicht den Ländern für Verfahren oberhalb der Schwellenwerte des § 106 GWB den Erlass von zwingenden Ausführungsbedingungen; d.h. keine Regelungen zur Leistungsbeschreibung, zur Eignung oder zum Zuschlag. Der Verzicht auf entsprechende Regelungen in dieser Verordnung folgt damit der Systematik des TVgG – NRW, welches diese Einschränkung gegenüber den bisherigen Regelungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Für die Verfahren oberhalb der Schwellenwerte des § 106 GWB besteht gemäß § 128 Absatz 1 GWB die Vorgabe der Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen am Leistungsort, was Doppelregelungen und/oder Wiederholungen des geltenden Rechts in dieser Verordnung entbehrlich macht. Die genannten bundeseinheitlichen und europäischen Rechtsgrundlagen erfassen nach den letzten Novellierungen der Regelungswerke zudem zahlreiche Regelungsbereiche der bisherigen RVO TVgG – NRW, so dass auch aus diesem Grund auf Doppelregelungen und/oder Wiederholungen in dieser Verordnung verzichtet werden kann. Dies fördert die beabsichtigte Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, wobei sich keine inhaltlichen Verluste hinsichtlich der sozialen und umweltbezogenen Kriterien ergeben. Ohne zusätzliche Be-

lastungen für Bieter bzw. Bewerber und/oder Vergabestellen ermöglicht diese Verordnung daher eine Entbürokratisierung unter Beibehaltung der Ziele des TVgG – NRW.

Im Folgenden sind die wesentlichen Regelungsbereiche aufgeführt, welche eine gesonderte Regelung in dieser Verordnung entbehrlich machen:

- Verhältnismäßigkeit und damit verbundene Ausnahmen: Sowohl das GWB als auch das TVgG – NRW enthalten mittlerweile ausdrücklich den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf gesetzlicher Ebene. Insbesondere die Beschränkung auf den Hauptleistungsgegenstand gemäß § 1 Absatz 3 RVO TVgG – NRW a.F.<sup>7</sup> und die Ausnahmen aufgrund der Unternehmenssituation gemäß § 3 Absatz 3 RVO TVgG – NRW a.F.<sup>8</sup> sind unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit weiterhin zulässig.
- Veröffentlichungspflichten: Die öffentlichen Auftraggeber haben die Einhaltung der Transparenzpflichten für die Vergabeverfahren ober- und unterhalb der Schwellenwerte des § 106 GWB einzuhalten (z.B. § 128 Absatz 2 Satz 2 GWB); vgl. zudem § 3 Absatz 2 Satz 4 TVgG - NRW. Die Vorgaben zu den TVgG – NRW bezogenen Veröffentlichungspflichten (z.B. Mustervordrucke) ergeben sich aus den spezifischen Regelungen dieser Verordnung.
- Menschen mit Behinderungen: Die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen werden nach Maßgabe der bundesweiten und europäischen Regelungen in jeder Phase des Vergabeverfahrens berücksichtigt (vgl. bisher in § 13 RVO TVgG – NRW a.F.). Entsprechende ausdrückliche Regelungen sind bei der Leistungsbeschreibung nach § 121 Absatz 2 GWB und dem Zuschlag und Zuschlagskriterien nach § 58 Absatz 2 Nummer 1 VgV zu finden.

<sup>7</sup> § 1 Absatz 3 RVO TVgG – NRW a.F.:

*„Die Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der öffentlichen Beschaffung sind für die Lieferung oder Verwendung von Waren, Geräten oder Ausrüstungen nur dann zwingend anzuwenden, wenn diese Hauptleistungsgegenstand der Beschaffung oder wesentlicher Bestandteil einer Dienst- oder Bauleistung ist. Ausnahmen sind entsprechend zu begründen.“*

<sup>8</sup> § 3 Absatz 3 RVO TVgG – NRW a.F.:

*„Der öffentliche Auftraggeber kann, sofern Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Bieter ausnahmsweise auf Grund der Unternehmenssituation nicht in der Lage sein könnten, eine ergänzende Ausführungsbedingung zu erfüllen, von deren vertraglichen Umsetzung absehen, sofern er auf die Ausnahmemöglichkeit in den Vergabeunterlagen hingewiesen hat und der Bieter nachweist, dass*

- 1. es ihm aus objektiv belegbaren Gründen unmöglich ist, Nachhaltigkeitsaspekte beim konkreten öffentlichen Auftrag zu berücksichtigen bzw. die entsprechenden Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen umzusetzen,*
- 2. die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten im Hinblick auf das Volumen des öffentlichen Auftrags und/oder der Anzahl der konkret mit dem öffentlichen Auftrag eingesetzten Beschäftigten im Verhältnis zum Gesamtumsatz des Betriebes und/oder der gesamten Belegschaft des Betriebes unverhältnismäßig und unzumutbar ist, oder*
- 3. er bereits alle in § 17 genannten Maßnahmen der Frauenförderung oder Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Unternehmen umgesetzt hat.*

*Die Gründe für diese Ermessensentscheidung sind zu dokumentieren. Die Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers hat keinen Einfluss auf die Wertung der Angebote.“*

- Beschaffung von fair gehandelten Produkten: Die Beschaffung von fair gehandelten Produkten ist im Rahmen der bundesweiten und europäischen Vorgaben möglich (vgl. insb. § 127 Absatz 3 GWB sowie Erwägungsgrund 97 der Richtlinie 2014/24/EU). § 3 Absatz 2 TVgG – NRW erwähnt diese Kriterien des Fairen Handels ebenfalls ausdrücklich (vgl. bisher in § 15 RVO TVgG – NRW a.F.).
- Sonstige verfahrensbezogene Vorschriften: Die bisherige RVO TVgG – NRW a.F. enthielt Ausführungen zum Leistungsbestimmungsrecht des öffentlichen Auftraggebers (bisher in § 2 Absatz 1 RVO TVgG – NRW a.F.), zur Zulässigkeit von Ausführungsbedingungen (bisher in § 3 Absatz 1 RVO TVgG – NRW a.F.) sowie zum sachlichen Zusammenhang zum Gegenstand des öffentlichen Auftrages (bisher in § 2 Absatz 2 RVO TVgG – NRW a.F.) bzw. zum Auftragsbezug (bisher in § 3 Absatz 2 RVO TVgG – NRW a.F.). Diese ergaben und ergeben sich aus den bundesweiten und europäischen Vorgaben und finden mittlerweile in der Praxis ausreichend Berücksichtigung, wodurch eine ausdrückliche Aufnahme dieser Regelungen nicht erforderlich ist. Rechtsanwender können so die weiteren Entwicklungen in der Rechtsprechung angemessen einbeziehen.

Die entsprechenden bundeseinheitlichen und europäischen Rechtsgrundlagen werden ebenso wie nicht mehr ausdrücklich aufgeführte Aspekte der bisherigen RVO TVgG – NRW a.F. durch die Servicestelle zum Tariftreue- und Vergabegesetz gemäß § 17 TVgG – NRW aufbereitet und veröffentlicht. Dazu zählen z.B. die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Erfüllung der Verpflichtungen zur Tariftreue und Mindestentlohnung nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen in Anlage 2 und 3 der bisherigen RVO TVgG – NRW a.F., welche von den öffentlichen Auftraggebern im Anwendungsbereich des TVgG – NRW verwandt werden können.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage folgen diesen Erwägungen sowie den Vorgaben des TVgG – NRW. Zudem gab es in verschiedenen Bereichen keine bzw. nur unwesentliche Änderungen zur bisherigen Rechtslage. Daher sind die Regelungen zur Tariftreuepflicht und zum Mindestlohn sowie die Regelungen zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie aufgrund der Ausgestaltung als besondere Ausführungsbedingungen inhaltlich weitestgehend beibehalten worden. Die Regelungen zur Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz enthielten in der bisherigen RVO TVgG – NRW a.F. verschiedene Regelungen zur Leistungsbeschreibung, zur Eignung oder zum Zuschlag in Vergabeverfahren oberhalb der Schwellenwerte des § 106 GWB, welche aufgrund der Ermächtigungsgrundlage in § 129 GWB nicht mehr zulässig sind. Daher kam es zu Anpassungen an die neue Systematik des TVgG – NRW (vgl. hierzu die Begründung zur Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz in dieser Verordnung). Die Beachtung von Mindestanforderungen der Internationalen Arbeitsorganisation an die Arbeitsbedingungen hat aufgrund der Ergebnisse der Evaluierung des TVgG – NRW a.F. eine An-

passung im TVgG – NRW erfahren, welche sich in den Regelungen der Verordnung niederschlägt. Als weiteres Ergebnis der Evaluierung des TVgG – NRW a.F. wird aufgrund der Forderung nach Vereinfachungen mit der Verordnung ein Siegelssystem für das TVgG – NRW eingeführt.

Durch diese Verordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten, welche nicht bereits im TVgG – NRW a.F. sowie dem TVgG – NRW angelegt waren bzw. sind. Insoweit wird auf die entsprechenden Ausführungen in den jeweiligen Gesetzgebungsprozessen verwiesen.

#### Zu den Vorschriften im Einzelnen:

#### **Zu den allgemeinen Regelungen**

Die allgemeinen Regelungen beschränken sich auf die Beschreibung des Zwecks dieser Verordnung.

#### **§ 1 (Zweck der Verordnung)**

Mit § 1 dieser Verordnung werden der Zweck und das Ziel der RVO TVgG – NRW beschrieben. Zudem wird eine Bezugnahme auf die Grundsätze der Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß § 3 TVgG – NRW vorgenommen. Der Verzicht auf umfassende Regelungen wie in der RVO TVgG – NRW a.F. soll die Eigenverantwortung der Vergabestellen stärken und Anpassungsmöglichkeiten an zukünftige Entwicklungen in der Rechtsprechung ermöglichen.

Die bisherigen Regelungsinhalte des § 3 RVO TVgG – NRW a.F. entfallen jedoch nicht. Vielmehr ergeben sie sich aus allgemeinen sowie vergaberechtlichen Grundsätzen wie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Nachhaltigkeitsaspekte können daher auch weiterhin nur dann dem Bieter als ergänzende Bedingungen für die Ausführung des Auftrags auferlegt werden, sofern diese keine versteckten technischen Spezifikationen, Auswahl- oder Zuschlagskriterien darstellen und alle geeigneten Bieter in der Lage sind, diese Bedingungen zu erfüllen, wenn sie den Zuschlag erhalten (bisher § 3 Absatz 1 RVO TVgG – NRW a.F.).

Öffentliche Auftraggeber können daneben auch weiterhin, sofern Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Bieter ausnahmsweise aufgrund der Unternehmenssituation nicht in der Lage sein könnten, eine ergänzende Ausführungsbedingung zu erfüllen, von deren vertraglichen Umsetzung absehen. Voraussetzung ist, dass der öffentliche Auftraggeber auf die Ausnahmemöglichkeit in den Vergabeunterlagen hingewiesen hat und der Bieter entsprechende Nachweise erbringt. § 3 Absatz 3 RVO TVgG – NRW a.F. sah hierfür verschiedene Sachverhalte vor. So konnte ein Verzicht möglich sein, sofern ein Bieter nachweisen konnte, dass es ihm aus objektiv belegbaren Gründen unmöglich ist, Nachhaltigkeitsaspekte beim konkreten öffentlichen Auftrag zu berücksichtigen bzw. die entsprechenden Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen umzusetzen (§ 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 RVO



TVgG – NRW a.F.). Als zweite Variante für einen Nachweis wurde es gesehen, wenn die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten im Hinblick auf das Volumen des öffentlichen Auftrags und/oder der Anzahl der konkret mit dem öffentlichen Auftrag eingesetzten Beschäftigten im Verhältnis zum Gesamtumsatz des Betriebes und/oder der gesamten Belegschaft des Betriebes unverhältnismäßig und unzumutbar ist (§ 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 RVO TVgG – NRW a.F.). Ein Verzicht ist daneben möglich, sofern der Bieter nachweist, dass er bereits alle in § 17 genannten Maßnahmen der Frauenförderung oder Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Unternehmen umgesetzt hat (§ 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 RVO TVgG – NRW a.F.). Die Möglichkeit des Verzichts auf ergänzende Ausführungsbedingungen in den beschriebenen Sachverhalten besteht weiterhin als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und bedarf daher keiner ausdrücklichen Regelung in dieser Verordnung.

### **Zur Tariftreuepflicht, Mindestlohn**

Die Vorschrift zum Bereich „Tariftreuepflicht, Mindestlohn“ findet seine Ermächtigungsgrundlage in § 16 Absatz 4 Nummer 1 TVgG – NRW, wonach die Landesregierung die Mustervordrucke für die Verpflichtungserklärungen nach § 4 Absatz 1, 2, 3 und 4 sowie § 5 TVgG – NRW regeln kann.

### **Zu § 2 (Verpflichtungserklärungen Tariftreuepflicht und Mindestlohn)**

Gemäß der Vorgaben des TVgG – NRW hat der öffentliche Auftraggeber die Bieter zur Beachtung der Vorgaben von Sozialstandards und zur Einhaltung eines vergabespezifischen Mindestlohns nach § 4 Absatz 1 bis 3 TVgG – NRW in Verbindung mit § 9 TVgG – NRW zu verpflichten. Die geforderte Verpflichtungserklärung kann nicht durch eine mündliche Erklärung ersetzt werden.

Hinsichtlich ihrer Inhalte müssen die Verpflichtungserklärungen den dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Musterformularvordrucken entsprechen. Diese Musterformularvordrucke formulieren jeweils die unbedingt einzuhaltenden gesetzlichen Mindeststandards, so dass vom öffentlichen Auftraggeber vorgegebene weitergehende Erklärungen durch die Bieter nicht ausgeschlossen sind. Auch sind öffentliche Auftraggeber nicht daran gehindert, die Musterformulare in eigene Erklärungsvordrucke einzupflegen. Doch muss die Einbindung auf eine Art und Weise erfolgen, dass der Regelungsinhalt und die Regelungstiefe der Musterformulare nicht angetastet werden. Eine Abweichung „nach unten“ stellt einen Verstoß gegen die Vorgaben dieser Verordnung dar.

Der öffentliche Auftraggeber darf grundsätzlich auf den Inhalt der abgegebenen Verpflichtungserklärung vertrauen, sofern er keine Anhaltspunkte dafür hat, dass der Inhalt unrichtig ist oder von den Bietern, Nachunternehmern oder Verleihern von Arbeitskräften wider besseres Wissen wahrheitswidrig abgegeben wurde.

## **Zur Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz**

Die Vorschriften zur Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz finden ihre Ermächtigungsgrundlage in § 16 Absatz 4 Nummer 2 TVgG – NRW, wonach die Landesregierung Konkretisierungen hinsichtlich der Art und Weise der Berücksichtigung der in § 6 TVgG – NRW genannten Kriterien im Vergabeverfahren vornehmen kann.

§ 6 Absatz 1 TVgG – NRW gewährleistet, dass im Rahmen der Konzeption der Beschaffung die relevanten Umweltaspekte zwingend Berücksichtigung finden müssen. § 6 Absatz 2 TVgG – NRW trifft Vorgaben für den Bereich unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB. Dieser Systematik folgen die Regelungen zur Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz dieser Verordnung. So konkretisieren die Vorschriften zur „Berücksichtigung abfallrechtlicher Vorgaben, Holz- und Papierprodukte“ und „Umweltverträgliches und nachhaltiges Bauen“ die Art und Weise der Berücksichtigung der in § 6 Absatz 1 TVgG – NRW genannten Kriterien im Rahmen der Konzeption. Erfasst werden damit sowohl Vergaben ober- als auch unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB. Die besondere Regelung für die Vergaben unterhalb der Schwellenwerte konkretisiert hingegen die entsprechenden Vorgaben des § 6 Absatz 2 TVgG – NRW. Ökologische Kriterien im Sinne dieses Teils umfassen dabei Wirkungen auf alle Umweltmedien (insb. Luft, Wasser, Boden).

## **Zur Konzeption der Beschaffung**

Die beiden Vorschriften zur Konzeption der Beschaffung enthalten Vorgaben für die Regelung der Konzeption der Beschaffung, welche das Vorfeld des Vergabeverfahrens betrifft. Erfasst werden Regelungen zur „Berücksichtigung abfallrechtlicher Vorgaben, Holz- und Papierprodukte“ und „Umweltverträgliches und nachhaltiges Bauen“.

## **Zu § 3 (Berücksichtigung abfallrechtlicher Vorgaben, Holz- und Papierprodukte)**

§ 3 Absatz 1 dieser Verordnung befasst sich mit abfallrechtlichen Vorgaben. Bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien, Ge- und Verbrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen ist § 2 LAbfG zu beachten und Erzeugnissen der Vorzug zu geben, die

1. mit rohstoffschonenden oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt sind,
2. aus Abfällen hergestellt sind,
3. sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit und Wiederverwertbarkeit auszeichnen,
4. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder

5. sich in besonderem Maße zur Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung eignen,

sofern diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 3 Absatz 2 dieser Verordnung trifft Regelungen zur Beschaffung von Holz- und Papierprodukten.

#### **Zu § 4 (Umweltverträgliches und nachhaltiges Bauen)**

§ 4 Absatz 1 dieser Verordnung stellt klar, dass der öffentliche Auftraggeber bei Bauvergaben im Zusammenhang mit den Verpflichtungen aus § 6 Absatz 1 TVgG – NRW Aspekte des Umweltschutzes und der Energieeffizienz hinsichtlich ökologischer und gesundheitsrelevanter Anforderungen an Bauwerk und Materialien berücksichtigen kann.

Die Regelung des § 4 Absatz 2 dieser Verordnung enthält u.a. Vorgaben hinsichtlich der Berücksichtigung der Art der Durchführung und der zu verwendenden Stoffe sowie deren Entsorgung.

Um den Vorgaben von § 4 Absatz 3 dieser Verordnung zu entsprechen, können die Erwägungen zur Erhöhung der ökologischen, gesundheitsrelevanten, funktionalen und technischen Bauwerkqualität Eingang in die Ausschreibung finden. Hierbei sollen entsprechende Anforderungen formuliert werden, die sich auf die Umweltverträglichkeit der Baustoffe beziehen. Daneben können gewerkespezifische Vorgaben hinsichtlich der Dauerhaftigkeit, Instandhaltungsfreundlichkeit, Rückbaufähigkeit, Reinigungsfreundlichkeit, Gesundheits- und Umweltverträglichkeit von Bauprodukten unter Berücksichtigung der Bau-, Nutzungs- und Rückbauphase in der Leistungsbeschreibung erstellt werden. Entsprechend der Relevanz der ausgeschriebenen Leistungspositionen kann zum Beispiel die Reinigungsfreundlichkeit unter dem Aspekt der zu reinigenden Flächen, jedoch nicht bezogen auf sämtliche Bauteile des Bauwerks, gewichtet werden. Im Rahmen der Gewichtung der Wertungskriterien kann eine Rangfolge ökologischer und gesundheitsrelevanter Kriterien bei gleichen technisch-funktionalen Anforderungen vorgegeben und diesen ein entsprechend hoher Rang eingeräumt werden.

§ 4 Absatz 4 dieser Verordnung enthält einen Verweis auf das Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) und dessen Berücksichtigung im Vergabeverfahren.<sup>9</sup>

---

<sup>9</sup> Diesbezügliche Informationen sind u.a. abrufbar unter folgendem Link: <https://www.bnb-nachhaltigesbauen.de/> (Stand: 23.09.2016).

### **Zu den besonderen Regelungen für die Vergaben unterhalb der Schwellenwerte**

Die besondere Regelung für die Vergaben unterhalb der Schwellenwerte konkretisiert § 6 Absatz 2 TVgG – NRW, welcher Vorgaben zur Beschaffung unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB enthält.

### **Zu § 5 (Besondere Regelungen für die Vergaben unterhalb der Schwellenwerte)**

Die Absätze 1 bis 4 bestimmen zum einen, dass die Vorgaben der VgV zur Beschaffung von energieverbrauchsrelevanten Liefer- und Dienstleistungen und von Straßenfahrzeugen auch bei Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte anzuwenden sind. So wird ein Gleichklang der Umwelanforderungen auf Landesebene und auf europäischer Ebene hergestellt. Zum anderen werden die Begriffe „energieverbrauchsrelevantes Produkt“ und „höchstes Leistungsniveau an Energieeffizienz“ definiert. Damit soll den Anwendern die Handhabung der gesetzlichen Vorgaben erleichtert werden.

Absatz 5 bestimmt die entsprechende Anwendung von § 34 Absatz 5 VgV, wonach Bieter, die die vom Auftraggeber geforderten Umweltzeichen aus Gründen, die ihnen nicht zugerechnet werden können, nicht vorlegen können, andere Nachweise vorlegen dürfen, die die Anforderungen des Umweltzeichens ebenfalls erfüllen. So wird auch auf Landesebene gewährleistet, dass Bieter, die die Umwelanforderungen in der Sache erfüllen, aber noch nicht über das entsprechende Umweltzeichen verfügen, weiter mit ihrem Angebot am Vergabeverfahren teilnehmen können.

### **Zur Beachtung von Mindestanforderungen der Internationalen Arbeitsorganisation an die Arbeitsbedingungen**

Die Regelungen zur Beachtung von Mindestanforderungen der Internationalen Arbeitsorganisation an die Arbeitsbedingungen finden ihre Ermächtigungsgrundlage in § 16 Absatz 4 Nummer 3 TVgG – NRW, wonach die Landesregierung regeln kann, auf welche Produktgruppen oder Herstellungsverfahren § 7 TVgG – NRW anzuwenden ist. Die Verordnung ermächtigt die Landesregierung daneben dazu, im Anwendungsbereich des § 7 TVgG – NRW auch Bestimmungen zur Nachweiserbringung sowie zur vertraglichen Ausgestaltung von Kontrollen und Sanktionen zu treffen. Auch diesbezügliche Regelungen sind in den Vorschriften zur Beachtung von Mindestanforderungen der Internationalen Arbeitsorganisation an die Arbeitsbedingungen enthalten.

### **Zu § 6 (Sensible Produkte im Rahmen der Beachtung von Mindestanforderungen der Internationalen Arbeitsorganisation an die Arbeitsbedingungen)**

Die Verordnungsermächtigung in § 16 Absatz 4 Nummer 2 TVgG – NRW sieht eine Regelung der Produktgruppen vor, auf welche § 7 TVgG – NRW anzuwenden ist. Die bisher in § 1 Absatz 3 RVO TVgG – NRW a.F. vorgesehene Beschränkung auf den Hauptleistungsgegenstand wird mit der ausdrücklichen Aufnahme des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in das GWB und das TVgG – NRW abgedeckt. Diese Beschränkung wirkt – wie auch nach dem bisherigen TVgG – NRW und der bisherigen

Rechtsverordnung – in die Betrachtung der Produkte sowie die Nachweisführung hinein.

§ 6 Absatz 1 dieser Verordnung setzt die in der RVO TVgG –NRW a.F. angelegte Differenzierung nach Beschaffungsgegenstand und Herkunftsland fort. So wird die Aufzählung der sensiblen Produkte im Wesentlichen beibehalten (Absatz 2).

Dies gilt ebenso für die Nachweispflicht für sensible Produkte aus Entwicklungs- und Schwellenländern der sog. DAC-Liste der OECD. In diesen Ländern sind Verstöße von Unternehmen gegen die Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen besonders wahrscheinlich. Die DAC-Liste der OECD wird regelmäßig aktualisiert.<sup>10</sup> Für die Bestimmung des Herkunftslandes bleibt gemäß § 6 Absatz 3 dieser Verordnung weiterhin der Zollkodex der Europäischen Union maßgeblich. Daraus ergibt sich, dass das jeweilige sensible Produkt in der Verarbeitungsstufe, in der es in die Europäische Union eingeführt wird, betrachtet werden muss. Damit gehen die vom TVgG – NRW und von dieser Verordnung vorgesehenen Ausführungsbedingungen über die Wertungen des GWB hinaus, welche lediglich eine Einhaltung der rechtlichen Vorgaben am Leistungsort vorsehen.

Der öffentliche Auftraggeber hat bei der Vergabe auf die Nachweispflichten des § 7 dieser Verordnung bei der Verwendung von sensiblen Produkten gemäß § 6 dieser Verordnung in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen hinzuweisen (vgl. § 128 Absatz 2 Satz 2 GWB, § 3 Absatz 2 Satz 4 TVgG – NRW). Hiervon kann lediglich in den Fällen des § 7 Absatz 5 dieser Verordnung abgewichen werden.

#### **Zu § 7 (Nachweiserbringung im Rahmen der Beachtung von Mindestanforderungen der Internationalen Arbeitsorganisation an die Arbeitsbedingungen)**

Die Ermächtigungsgrundlage zur Regelung der Nachweiserbringung ergibt sich aus § 16 Absatz 4 Nummer 2 TVgG – NRW. Der in § 7 TVgG – NRW geforderte Nachweis hinsichtlich der in § 6 dieser Verordnung aufgeführten Produkte kann durch die drei in § 7 Absatz 1 dieser Verordnung erwähnten Unterlagen erbracht werden. Diese Arten der Nachweisführung ersetzen die Möglichkeit der Abgabe einer Verpflichtungserklärung, welche eine Zusicherung bzw. Eigenerklärung des Bieters selbst zuließ.

Im Rahmen der Evaluierung wurden die praktische Umsetzung und Überprüfung in Bezug auf die ILO-Kernarbeitsnormen sowie die Verständlichkeit der Vorschriften als Schwierigkeiten für öffentliche Auftraggeber beschrieben.<sup>11</sup> Die nun vorgesehene Nachweisführung greift diese Wahrnehmung auf und erleichtert den öffentlichen Auftraggebern und Unternehmen die Handhabung mit den Anforderungen des TVgG – NRW. Es wird zudem die Wahrnehmung der Unternehmen, welche im Rahmen der

<sup>10</sup> Die aktuelle Liste kann unter <http://www.oecd.org/dac/stats/daclist.htm> eingesehen werden (Stand: 23.09.2016).

<sup>11</sup> Vgl. Endbericht - Konnexitätsfolgenausgleich und Evaluierung Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW), Teilbereich Evaluierung, S. 61, 64, 68f, 83.

Evaluierung die fehlende Qualifikation auf Seiten der öffentlichen Auftraggeber<sup>12</sup> sowie den Aufwand<sup>13</sup> angemahnt haben, bei der Ausgestaltung der Nachweisführung berücksichtigt. Die Ergebnisse der Evaluierung wurden auch bei dem nun vorgesehenen Verzicht auf die Forderung von Nachweisen in den Fällen des § 7 Absatz 5 dieser Verordnung einbezogen. Dies gilt insbesondere für die angeführte fehlende Möglichkeit der Nachweisführung<sup>14</sup>, welche nun nach einer Markterkundung zu einem solchen Verzicht führen kann.

Insgesamt wird durch dieses System die Stellung der öffentlichen Auftraggeber gestärkt und diejenigen Unternehmen, die bereits entsprechende Nachweise vorweisen können, können ihre Marktchancen gegenüber der Konkurrenz weiter verbessern. Damit wird ein positiver Effekt, den Unternehmen im Rahmen der Evaluierung angeführt haben<sup>15</sup>, ebenfalls verstärkt. Insgesamt wird sowohl für öffentliche Auftraggeber als auch für Bieter bzw. Bewerber das System als Ergebnis der Evaluierung<sup>16</sup> vereinfacht.

Zu Absatz 1:

Als Möglichkeit der Nachweisführung sind gemäß § 7 Absatz 1 dieser Verordnung Zertifikate, Mitgliedschaften in einer Initiative, die sich für die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen einsetzt („ILO-Initiative“), und gleichwertige Erklärungen Dritter vorgesehen. Diese Nachweismöglichkeiten sollen Unabhängigkeit und Objektivität sicherstellen. Sofern der öffentliche Auftraggeber nicht unabhängig vom TVgG – NRW bzw. dieser Verordnung ein Gütezeichen gemäß § 34 VgV vorgibt, steht die Wahl der Nachweismöglichkeit den Unternehmen zu.

Es kann auch eine Kombination der Nachweismöglichkeiten gewählt werden, sofern ein einzelner Nachweis nicht den gesamten Katalog der in § 7 TVgG – NRW aufgeführten ILO-Kernarbeitsnormen abdeckt.

Sofern Lieferanten oder Hersteller Nachweise i.S.v. § 7 Absatz 1 dieser Verordnung vorweisen können, kann der Bieter bzw. Bewerber sich auf diese Nachweise beziehen. Sie erfüllen damit ihre Nachweispflicht nach § 7 TVgG – NRW.

Zu Absatz 2:

§ 7 Absatz 2 dieser Verordnung verweist zur Einordnung als Zertifikat auf die Regelung zu Gütezeichen i.S.v. § 34 VgV. Die Anwendung des § 34 VgV bleibt davon unberührt.

<sup>12</sup> Vgl. Endbericht - Konnexitätsfolgenausgleich und Evaluierung Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW), Teilbereich Evaluierung, S. 67.

<sup>13</sup> Vgl. Endbericht - Konnexitätsfolgenausgleich und Evaluierung Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW), Teilbereich Evaluierung, S. 88, 120.

<sup>14</sup> Vgl. Endbericht - Konnexitätsfolgenausgleich und Evaluierung Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW), Teilbereich Evaluierung, S. 68.

<sup>15</sup> Vgl. Endbericht - Konnexitätsfolgenausgleich und Evaluierung Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW), Teilbereich Evaluierung, S. 127.

<sup>16</sup> Vgl. Endbericht - Konnexitätsfolgenausgleich und Evaluierung Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW), Teilbereich Evaluierung, S. 135 (insb. Fn. 55).

Hinsichtlich der Einordnung der vom Bieter bzw. Bewerber vorgelegten Unterlagen als Zertifikat wird auf die durchzuführende Markterkundung (vgl. Begründung zu § 7 Absatz 5 dieser Verordnung) verwiesen. Ist das vorgelegte Zertifikat nicht in den entsprechenden Informationsportalen hinterlegt, hat der öffentliche Auftraggeber eine (kursorische) Prüfung auf dem Vergabeportal des Landes NRW ([www.vergabe.nrw.de](http://www.vergabe.nrw.de)) oder durch Nachfrage bei der Servicestelle TVgG-NRW durchzuführen.

Sofern diese Prüfung keine eindeutige Zuordnung ermöglicht, können die vom Bieter bzw. Bewerber vorgelegten Unterlagen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen als Nachweis i.S.v. § 7 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 Satz 1 dieser Verordnung eingeordnet werden (vgl. § 7 Absatz 4 Satz 2 dieser Verordnung). Dies ist entsprechend zu dokumentieren. Die Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten des § 8 dieser Verordnung können in solchen Fällen besonders relevant werden.

Zu Absatz 3:

Die ILO-Initiativen nach § 7 Absatz 3 dieser Verordnung sollen, anders als im Falle von Zertifikaten, die Möglichkeit bieten, prozesshafte Verfahren zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen als Nachweis zuzulassen. Gemeint sind Initiativen, die sich unabhängig von, aber gemeinsam mit Herstellern und Produzenten sowie den Arbeiterinnen und Arbeitern für die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen und darüber hinausgehende Sozialstandards einsetzen und für Ihre Mitglieder verbindliche Regeln zur Erreichung dieses Ziels festlegen.

Hinsichtlich der Einordnung der vom Bieter bzw. Bewerber vorgelegten Unterlagen als Nachweis für die Mitgliedschaft in einer ILO-Initiative wird auf die durchzuführende Markterkundung (vgl. Begründung zu § 7 Absatz 5 dieser Verordnung) verwiesen. Ist die entsprechende ILO-Initiative nicht in den entsprechenden Informationsportalen hinterlegt, hat der öffentliche Auftraggeber eine (kursorische) Prüfung auf dem Vergabeportal des Landes NRW ([www.vergabe.nrw.de](http://www.vergabe.nrw.de)) oder durch Nachfrage bei der Servicestelle TVgG-NRW durchzuführen.

Sofern diese Prüfung keine eindeutige Zuordnung ermöglicht, können die vom Bieter bzw. Bewerber vorgelegten Unterlagen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen als Nachweis i.S.v. § 7 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 dieser Verordnung eingeordnet werden (vgl. § 7 Absatz 4 Satz 2 dieser Verordnung). Dies ist entsprechend zu dokumentieren. Die Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten des § 8 dieser Verordnung können in solchen Fällen besonders relevant werden.

Zu Absatz 4:

Als dritte Variante kann eine Erklärung Dritter gemäß § 7 Absatz 4 dieser Verordnung genügen. Die Gleichwertigkeit sowie die sonstigen Voraussetzungen müssen sich aus der Erklärung der oder des Dritten ergeben.

Das Vorliegen der Voraussetzungen muss durch den öffentlichen Auftraggeber bewertet werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Unabhängigkeit und fachlichen Eignung. Eine Abhängigkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn eine organisatorische Verflechtung des Bieters bzw. Bewerbers und des erklärenden Dritten (z.B. Konzernstruktur) oder eine sonstige dauerhafte oder wiederholte Geschäftsbeziehung (z.B. Lieferanten) besteht. Die Zahlung einer Gebühr oder einer vergleichbaren finanziellen Leistung für die Ausstellung einer solchen Erklärung beeinträchtigt grundsätzlich nicht die Unabhängigkeit des Dritten. Hat der Dritte allgemeine Informationen zu seiner Tätigkeit auf dem Gebiet der Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards veröffentlicht (z.B. im Internet), können diese von dem öffentlichen Auftraggeber bei seiner Bewertung herangezogen werden.

Da es in einigen Fällen für den öffentlichen Auftraggeber schwierig sein kann, die Zulässigkeit eines eingereichten Zertifikates oder eines vorgelegten Nachweises über die Mitgliedschaft in einer ILO-Initiative abschließend einzuordnen, ermöglicht § 7 Absatz 4 Satz 2 dieser Verordnung eine Auffanglösung: Die eingereichten Unterlagen können als Erklärung Dritter angesehen werden, wenn auf dieser Grundlage die Einhaltung der Kriterien des Satzes 1 festgestellt werden kann. Diese Feststellung ist entsprechend zu dokumentieren. Die Kontrollmöglichkeiten des § 8 Absatz 1 dieser Verordnung können in solchen Fällen besonders relevant werden.

Zu Absatz 5:

§ 7 Absatz 5 dieser Verordnung ermöglicht den öffentlichen Auftraggebern in Ausnahmefällen einen gänzlichen Verzicht auf die Einforderung von Nachweisen. Der Verzicht ist gemäß § 7 Absatz 5 Satz 2 dieser Verordnung zu dokumentieren.

Eine Ausnahme greift, wenn äußerst dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der betreffende Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die Mindestfristen einzuhalten, die aufgrund des Bestbieterprinzips vorgeschrieben sind; die Umstände zur Begründung der äußersten Dringlichkeit dürfen dem Auftraggeber nicht zuzurechnen sein.

Als zweite Ausnahme gilt ein Marktversagen in der relevanten Produktgruppe. Ein solches Marktversagen wird in § 7 Absatz 5 Satz 2 dieser Verordnung definiert. So haben die öffentlichen Auftraggeber eine Markterkundung im Einklang mit § 28 VgV durchzuführen, welche gemäß § 7 Absatz 5 Satz 2 dieser Verordnung zu dokumentieren ist. Kommt die Markterkundung zu dem Ergebnis, dass keine geeigneten Produkte mit entsprechenden Nachweisen angeboten werden, kann ein Verzicht erfolgen. Dem öffentlichen Auftraggeber steht ein entsprechender Beurteilungsspielraum zu. Wird die Nachweisführung grundsätzlich für möglich erachtet, kann die Markterkundung zu dem Ergebnis kommen, dass lediglich Anbieter den Nachweis führen können, bei denen zu erwarten ist, dass ihr Angebotspreis erheblich über dem Durchschnittspreis für Standardprodukte der jeweiligen Produktgruppe liegt. In einem solchen Fall kann auf die Einforderung der Nachweise verzichtet werden. Wann ein



erhebliches Überschreiten des Durchschnittspreises vorliegt ist, ist im Einzelfall zu bestimmen. Bei einem Überschreiten des Durchschnittspreises um mehr als 25 % kann von einer erheblichen Überschreitung ausgegangen werden. Die Grundsätze für die Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß § 3 Absatz 1 TVgG – NRW bleiben davon unberührt.

Als dritte Variante für einen Verzicht sind andere vergleichbare Ausnahmegründe anzuführen, die es aus objektiv belegbaren Gründen unmöglich machen, ein Produkt mit Nachweisen zu beschaffen. Exemplarisch sei auf Vergabeverfahren verwiesen, bei denen trotz einer anderen Einschätzung des öffentlichen Auftraggebers nach durchgeführter Markterkundung mangels entsprechender Nachweise kein entsprechendes Angebot eingegangen ist. Die Ausnahme ist allerdings nicht auf derartige Sachverhalte begrenzt. Eine Dokumentation ist erforderlich.

Für die Markterkundung wird die Servicestelle TVgG-NRW über das Vergabeportal des Landes NRW ([www.vergabe.nrw.de](http://www.vergabe.nrw.de)) eine Übersicht über die relevanten Informationsportale (z.B. <http://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.de/>) zur Verfügung stellen.

### **Zu § 8 (Vertragliche Ausgestaltung von Kontrollen und Sanktionen im Rahmen der Beachtung von Mindestanforderungen der Internationalen Arbeitsorganisation an die Arbeitsbedingungen)**

Die Ermächtigungsgrundlage zur Regelung der Kontrollen und Sanktionen ergibt sich aus § 16 Absatz 4 Nummer 2 TVgG – NRW. Die Regelung in § 8 dieser Verordnung dient ebenso wie § 10 TVgG – NRW und § 11 TVgG – NRW der wirksamen Umsetzung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes. Die diesbezüglichen Erwägungen sind daher grundsätzlich übertragbar.

#### **Absatz 1:**

Die Regelung in § 8 Absatz 1 dieser Verordnung überträgt den Rechtsgedanken des § 10 Absatz 2 TVgG – NRW auf die Regelungen zur Beachtung von Mindestanforderungen der Internationalen Arbeitsorganisation an die Arbeitsbedingungen. In Ergänzung zur vertraglichen Vereinbarung hinsichtlich vollständiger und prüffähiger Unterlagen zur Prüfung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 dieser Verordnung ermöglicht § 8 Absatz 1 Satz 2 dieser Verordnung die Vereinbarung eines darüber hinausgehenden Kontrollverfahrens. Dieses Kontrollverfahren muss sich aus der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ergeben. Es steht im Ermessen der öffentlichen Auftraggeber nach ihren bestehenden Kapazitäten und Prioritäten derartige zusätzliche Verfahren zu vereinbaren. Die Grundsätze der Vergabe, wie sie in § 97 GWB sowie § 3 TVgG – NRW verankert sind, sind bei der Entwicklung und Durchführung dieser Kontrollverfahren zu beachten. Die Pflichten des Auftragnehmers nach § 8 Absatz 1 Satz 1 und 2 dieser Verordnung sind den Nachunternehmern durch den Auftragnehmer aufzuerlegen. Hierzu sind entsprechende vertragliche Vereinbarungen zu treffen. Für Lieferanten gilt dies in Fällen, in denen sich der Bieter bzw. Be-

werber auf die Nachweise eines Lieferanten beruft (vgl. Begründung zu § 7 Absatz 1 dieser Verordnung).

**Absatz 2:**

Die Kontrollmöglichkeiten des § 8 Absatz 1 dieser Verordnung werden ergänzt durch Sanktionsmöglichkeiten nach § 8 Absatz 2 dieser Verordnung. Diese Sanktionsmöglichkeiten sind an § 11 Absatz 1 TVgG – NRW angelehnt. Sie sind gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 dieser Verordnung vertraglich zu vereinbaren.

Sofern die Auftragsausführung durch Nachunternehmer erfolgt, haben diese dabei ebenfalls die Vorgaben des § 7 TVgG – NRW zu erfüllen. § 8 Absatz 2 Satz 2 dieser Verordnung verpflichtet die Auftragnehmer sich bei Beauftragung von Nachunternehmern die Vorlage von Nachweisen nach § 7 Absatz 1 dieser Verordnung vertraglich zusichern zu lassen.

Wird der Auftrag durch Nachunternehmer ausgeführt oder beruft sich der Auftragnehmer auf Nachweise seines Lieferanten, können diese gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 dieser Verordnung trotz eines Verstoßes nicht zu einer Sanktion führen, wenn der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmers oder Berufung auf Nachweise eines Lieferanten nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Als Maßstab wird hier die Einhaltung der üblichen Sorgfaltspflichten eines Kaufmannes gemäß § 347 Handelsgesetzbuch angelegt. Die Beweislast gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber liegt insoweit beim Auftragnehmer.

#### **Zur Frauenförderung, Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie**

Die Regelungen zur Frauenförderung, Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie finden ihre Ermächtigungsgrundlage in § 16 Absatz 4 Nummer 4 TVgG – NRW, wonach die Landesregierung den Inhalt der Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie den Kreis der betroffenen Unternehmen regeln kann.

#### **Zu § 9 (Maßnahmenkatalog im Rahmen der Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie)**

§ 9 dieser Verordnung konkretisiert die Verpflichtungen des § 8 Absatz 1 Satz 1 TVgG – NRW und benennt entsprechende Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, die geeignet sind, positive Anreize für die Frauenförderung und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie in der privaten Wirtschaft zu schaffen.

In § 9 dieser Verordnung wird den Unternehmen ein breites Spektrum an Fördermaßnahmen eröffnet, aus denen sie entsprechend den betrieblichen Gegebenheiten und Besonderheiten auswählen können:

- Ein Großteil der vorgeschlagenen Maßnahmen betrifft die Verbesserung der Vereinbarung von Familie und Beruf der Beschäftigten. Eine familienfreundliche Personalpolitik ist ein wichtiger Faktor, wenn es darum geht, die Zufriedenheit und die Unternehmensbindung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu sichern.
- Berufsbezogene Kontaktpflege zu Elternzeitlern und die betriebliche Unterstützung beim Wiedereinstieg nach einer familienbedingten Berufsunterbrechung dienen ebenfalls dem Ziel, qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Betrieb zu binden und Aufwand und Kosten der Rekrutierung neuer Beschäftigter zu vermeiden.
- Die Analyse der betrieblichen Entgeltstruktur bzw. der Entwicklung der Leistungsvergütung von Männern und Frauen mithilfe anerkannter Verfahren bietet den Betrieben die Möglichkeit, ihre Vergütungssysteme objektiv zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.
- Bildungsmaßnahmen für Frauen, die diese auf höherwertige und/oder leitende Positionen vorbereiten, tragen der zunehmenden Nachfrage nach qualifizierten Fachkräften Rechnung und führen langfristig zu einer ausgewogeneren Beschäftigtenstruktur.
- Spezifische Maßnahmen für Betriebe mit männerdominierter Beschäftigungsstruktur sollen dazu beitragen, Frauen den Zugang zu diesen Betrieben und den dortigen Berufen zu erleichtern, um auch dort zu einer weniger einseitigen Beschäftigungsstruktur zu kommen und dem Fachkräftemangel frühzeitig begegnen zu können.

Zu diesen spezifischen Maßnahmen zählt u.a. auch die Verpflichtung nach § 9 Nummer 2 dieser Verordnung, ein Verhalten verbaler und nicht-verbaler Art, welches bezweckt oder bewirkt, dass weibliche Beschäftigte lächerlich gemacht, eingeschüchtert, angefeindet oder in ihrer Würde verletzt werden, zu untersagen und zu unterbinden. Diese Verpflichtung wird auch dann erfüllt, wenn das Unternehmen Regelungen trifft, die ein Verhalten nach Nummer 2 für sämtliche Beschäftigte untersagen und unterbinden. Hierdurch wird es Unternehmen mit einer allgemeinen diskriminierungsfreien Unternehmenskultur ermöglicht, sich auf die Erfüllung der Nummer 2 zu berufen, sofern sie diese Unternehmenskultur in Regelungen vorgeben, die ein Verhalten nach § 9 Nummer 2 dieser Verordnung für alle Beschäftigten eindeutig verbieten. Auch solche allgemeine Regelungen tragen dazu bei, Frauen den Zugang zu den Betrieben und den dortigen Berufen zu erleichtern.

**Zu § 10 (Staffelung der Maßnahmen nach Unternehmensgröße im Rahmen der Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie)**

Mit § 10 dieser Verordnung wird von der Verordnungsermächtigung des § 16 Absatz 4 Nummer 4 TVgG – NRW Gebrauch gemacht, in Abhängigkeit zum Auftragsvolumen und zur Unternehmensgröße eine Staffelung der Maßnahmen der Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie vorzusehen.

Vorgesehen in dieser Rechtsverordnung ist eine Staffelung nach Unternehmensgröße, die dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung trägt und mittelständische Betriebe nicht übermäßig belastet. Nach der Anwendungsschwelle des § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 TVgG – NRW unterfallen kleine Unternehmen mit bis zu 20 Beschäftigten (ohne Auszubildende) nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes. Für die übrigen Unternehmen erfolgt die Staffelung der Maßnahmen über eine Stufenzuordnung. Maßgebend für die Stufenzuordnung ist gemäß § 10 Absatz 4 dieser Verordnung die Anzahl der im Unternehmen Beschäftigten.

Die Berechnung der Beschäftigtenanzahl erfolgt bei der Stufenzuordnung unter Zugrundelegung des Arbeitnehmerbegriffs des § 5 Betriebsverfassungsgesetzes<sup>17</sup> unabhängig davon, ob die Beschäftigung in Teil- oder Vollzeit oder im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses ausgeübt wird.

### **Zu § 11 (Verpflichtungserklärung im Rahmen der Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie)**

§ 11 dieser Verordnung konkretisiert die Verpflichtung der Unternehmen aus § 8 TVgG – NRW, im Rahmen der Angebotsabgabe eine Verpflichtungserklärung betreffend Maßnahmen der Frauenförderung sowie zur Förderung der Vereinbarkeit der Beruf und Familie abzugeben.

Den Bietern wird hierzu empfohlen, das als Anlage 2 zur Verfügung gestellte Formblatt einer „Verpflichtungserklärung nach § 8 Absatz 1 TVgG – NRW zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ zu verwenden.

Sofern es sich um Unternehmen handelt, die zwanzig oder weniger Beschäftigte haben und aus diesem Grund bereits nicht der Anwendungsschwelle des § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 TVgG – NRW unterfallen, erschöpft sich die abzugebende Information auf dem Formblatt in dieser Angabe. Sofern es sich um Unternehmen mit mehr als zwanzig Beschäftigten handelt, müssen die Fördermaßnahmen, die durchgeführt oder eingeleitet werden sollen, aufgeführt werden. Wie viele Maßnahmen angegeben werden müssen, richtet sich nach der Unternehmensgröße.

Die auf dem Formblatt vorgesehenen Ausnahmen ergeben sich aus § 11 Absatz 2 dieser Verordnung und der Anwendung des gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 TVgG – NRW zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Ein Unternehmen kann von der Ausnahmeregelung dann Gebrauch machen, wenn es die ordnungsgemäße Durchführung oder Einleitung der Maßnahmen der Frauenförderung oder Vereinbarkeit von Beruf und Familie hinreichend dokumentiert und auf Verlangen der Vergabestelle nachweisen kann.

---

<sup>17</sup> Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868).

### **Zu § 12 (Dokumentation im Rahmen der Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie)**

§ 12 der Verordnung macht von der Verordnungsermächtigung des § 16 Absatz 4 Nummer 4 TVgG – NRW Gebrauch und legt fest, in welcher Form die durchgeführten oder eingeleiteten Maßnahmen zwecks Überprüfbarkeit durch die Vergabestellen zu dokumentieren sind. Neben der Dokumentation ist eine Veröffentlichung im Betrieb verpflichtend vorgesehen.

### **Zu § 13 (Weitere vertragliche Verpflichtungen im Rahmen der Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie)**

§ 13 dieser Verordnung regelt die entsprechend der Vorgaben des § 8 Absatz 2 Satz 2 TVgG – NRW erforderliche vertragliche Verpflichtung der Bieter zur Information, Auskunft und Dokumentation der Fördermaßnahmen.

### **Zu Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Da durch § 18 TVgG – NRW Regelungen zur RVO TVgG – NRW a.F. und zum zeitlichen Anwendungsbereich getroffen werden, enthält dieser Teil lediglich eine Regelung zum Inkraft- und Außerkrafttreten

### **Zu § 14 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Diese Verordnung tritt gemäß § 15 Absatz 1 dieser Verordnung zum ... in Kraft. Das Außerkrafttreten ist angelehnt an die Regelung in § 18 Absatz 2 Satz 1 TVgG – NRW und ermöglicht ein zeitgleiches Außerkrafttreten von Gesetz und Verordnung.